



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

### **Begründung**

anliegend.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Entwurf  
**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

**§ 1**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656, 657), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft“.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „1 445 601 945“ durch die Zahl „1 489 601 945“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„c) von Sonderzuweisungen gemäß § 12a“,

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a  
Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

- (1) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Haushaltsjahr 2016 eine Sonderzuweisung in Höhe von 44 Millionen Euro.
- (2) Die Verteilung erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 zu der Summe der Teilmassen der Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3. Dabei bleiben Gemeinden mit negativen Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Oktober 2016.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu § 1:**

Die Koalitionspartner halten am Ziel einer Aufstockung des FAG in Höhe von 80 Mio. € bereits in 2016 fest. Diese Summe ermittelt sich aus einer Aufstockung der für Tilgungen vorgesehenen Beträge bei der Bedarfsberechnung sowie eine Nicht-Berücksichtigung des sog. Benchmarks und die Nicht-Anrechnung der Bundesentlastung bei den eigenen kommunalen Einnahmen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt derzeit die ersten beiden Punkte, die ein Finanzvolumen von 44 Mio. € ausmachen.

Die zusätzlichen Mittel sollen auch dazu dienen, dass die Kommunen ihre Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsintegration erfüllen können, ohne dass andere Selbstverwaltungsaufgaben dadurch zurückgedrängt werden.

In Bezug auf die Nicht-Anrechnung der Bundesentlastung ist aufgrund der Bund-Ländergespräche eine spätere Entscheidung angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren konkretere Aussagen zu den zusätzlichen Bundesmitteln, insbesondere für die Integration von Flüchtlingen, vorliegen.

### **Zu § 2:**

Der § 2 regelt das Inkrafttreten.